

Jungfischerordnung

Fischerverein Pfaffenhofen/Ilm e. V

Artikel 1

-Aufbau der Jugendbewegung auf Vereinsebene:

- Auf Vereinsebene ist die Jugendgruppe in einer eigenen Jugendabteilung zusammengefasst und in der Satzung des Vereins verankert
- Der Leiter der Jugendgruppe führt die Bezeichnung- Vereinsjugendleiter". Es wird in der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern des Vereins gewählt und hat Sitz und Stimme im Ausschuss und Vorstandschaft des Vereins.
- Der Jugendleiter ist in erster Linie dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Er führt die Jugendgruppe selbständig.
- Dem Jugendleiter kann ein Jugendausschuss zur Seite stehen, Umweltschutzbeauftragte und Gewässerwarte des Vereins sollen ihn unterstützen.

Artikel 2

-Zweck und Aufgabe der Jugendgruppe:

- Die Jugendgruppe des Vereins hat die Aufgabe, die am Fischen interessierte Jugend ab dem Alter von 10 Jahren zusammenzufassen und sie zu waidgerechten, geschulten Fischern zu erziehen.
- Bei der Jugendabteilung soll die Liebe zur Natur und die Achtung vor der Kreatur geweckt, sowie der Gemeinschaftsgeist gefördert werden.
- Die Jugendgruppe ist politisch ungebunden, es ist unstatthaft, politische Angelegenheiten zu erörtern oder zu verfolgen. Bestrebungen und Bindungen klassen- und rassentrennender sowie konfessioneller Art sind verboten

Artikel 3

-Ausbildung - und Erziehungsziele:

- Vorbildliches Auftreten als Fischer in der Öffentlichkeit und am Fischwasser.
- Verantwortungsvolle Einstellung als Fischer zu Hege und Pflege unserer Gewässer und deren Reinhaltung im Interesse der Volksgesundheit und unserer Natur und Umwelt.
- Gegenüber der allgemeinen materiellen Einstellung für unsere Umwelt, ist in den Jugendlichen das Bewusstsein für die ideellen Werte unseres Fischens zu wecken.
- Es sind naturverbundene Besinnungen, Erkenntnisse der Schönheit und Wunder der Natur, die Freude an der Fischwaid mit ihrer Disziplin in Geschick und Geduld und schließlich die Kameradschaft und Aufrichtigkeit in unserer Fischergemeinschaft vor Augen zu führen und zu fördern.

Artikel 4

-Mitgliedschaft und deren Voraussetzung:

- Mitglied in der Jugendgruppe kann jede/er unbescholtene Jugendliche werden, die/der das 10. Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
- Der Aufnahmeantrag einer/es Jugendlichen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- Benennt ein/e Jugendliche/r im Aufnahmeantrag keine Bürgen, kann eine individuelle Probezeit festgelegt werden.
- Der/die jugendliche Antragsteller/in hat ein Freischwimmerzeugnis von der Rettungswacht oder eine diesbezügliche Bescheinigung vorzulegen. Im Ausnahmefall kann der/die Jugendliche im ersten Jahr seiner Zugehörigkeit zur Jugendgruppe dies nachholen.
- Ober die Aufnahme einer/es Jugendlichen entscheidet der Jugendleiter im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss und dem Vorstand. Wird einem Aufnahmeantrag - gleich aus welchen Gründen - nicht stattgegeben, so ist weder der Jugendleiter noch der Jugendausschuss oder der Vorstand verpflichtet, die Gründe der Nichtaufnahme bekannt zu geben.

Artikel 5

-Rechte und Pflichten:

- Die jugendlichen Fischer/innen haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch die Jugendgruppe und den Verein im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung.

Die Mitglieder/innen der Jugendgruppe sind verpflichtet:

- Den Anordnungen und Beschlüssen des Jugendleiters und des Vorstandes nachzukommen.
- Jede Übertretung der gesetzlichen und vereinsinternen Bestimmungen über das Fischereiwesen, den Tier- und Naturschutz zu vermeiden.
- Nach Maßgabe ihrer Kräfte an der Förderung der Aufgabe des Vereins und der Jugendgruppe tatkräftig mitzuwirken.
- An mindestens 4 Veranstaltungen der Jugendgruppe pro Jahr teilzunehmen- (Freifischen während einer Veranstaltung ist nicht erlaubt.)
- 10 Stunden Arbeitsdienstleistung jährlich zu erbringen. (ab Vollendung des 15. Lebensjahres)

Die Pflichten gegenüber dem Elternhaus.. der Schule und dem Beruf gehen dem Fischen vor.

Artikel 6

-Erlöschen der Mitgliedschaft:

- Der Austritt aus der Jugendgruppe steht der/dem Jugendlichen jederzeit frei.
- Bei Nichterreichung von mindestens 4 Veranstaltungen folgt ein unwiderruflicher Ausschluss aus der Jugendgruppe im darauf folgenden Jahr. Somit ist auch für jugendliche, die in diesem Jahr das 18. Lebensjahr erreichen, und keine 4 Veranstaltungen besucht haben, eine garantierte Übernahme in den Erwachsenenstatus nicht sichergestellt. Sie werden dann wie Außenstehende Antragsteller behandelt.
- Für den Ausschluss von Jugendlichen aus der Jugendgruppe gelten die in der Jungfischerordnung des Vereins niedergelegten Bestimmungen, jedoch mit der Maßgabe-, dass der Ausschlussantrag vom Jugendleiter gestellt werden muss, wobei der/dem Betroffenen rechtzeitig und ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben ist. Die Erziehungsberechtigten sind von dieser Maßnahme zu verständigen.
- Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, scheiden aus der Jugendgruppe aus. Sie können zu diesem Zeitpunkt als Vollmitglied übernommen werden. Um Härtefälle zu vermeiden, kann Ratenzahlung, für die bei Übertritt fällige Aufnahmegebühr, vereinbart werden. Hierzu ist jeweils ein Antrag erforderlich.

Artikel 7

-allgemeine Bestimmungen:

- Beim Fischen bedarf der/die Jungfischer/in des gültigen Jugend- bzw. Erwachsenenfischereischeines und des gültigen Erlaubnisscheines, sowie des Fangbuches.
- Jungfischer/innen die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und oder die Fischerprüfung noch nicht erfolgreich abgelegt haben, dürfen das Fischen nur in Begleitung eines im betreffenden Gewässer Fischereiberechtigten, aktiven Mitgliedes des Vereins, ausüben.
- Der/die Jungfischer/in muss bei der Ausübung des Fischens in unmittelbarer Sprech- oder kontrollierbarer Sichtweite des erwachsenen Mitgliedes sein.
- Jungfischer/innen, die das 14. Lebensjahr vollendet.. die Fischerprüfung erfolgreich abgelegt haben. dürfen nach lösen des Erwachsenenfischereischeines und Bezahlung, des bei der Jahreshauptversammlung festgelegten Jungfischerbeitrages, das Fischen ohne Begleitperson ausüben.
- Für Unfälle übernimmt der Verein keine Haftung! Es ist jedoch für die Jugendgruppe eine Haftpflichtversicherung vom Verein abgeschlossen.

-besondere Bestimmungen:

- Jungfischer/innen ohne bestanden Fischerprüfung ist das Fischen auf Hecht und Zander untersagt. (Ausnahme: spezielle Veranstaltungen der Jugendgruppe)
- Jungfischern/innen ohne bestandene Fischerprüfung ist das Töten von Fischen untersagt.
- Das Nachtfischen auf Aal ist dem/der Jungfischer/in nur in unmittelbarer Nähe der Begleitperson gestattet.
- Bei Ausübung des Fischens und der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen haben die Jungfischer/innen die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Alkohol und Nikotin einzuhalten, außerdem ist hierbei die größte Enthalttsamkeit zu üben.

Artikel 8

-Gebühren und Beiträge:

- Es ist dem Verein freigestellt vom Jugendlichen eine entsprechende Aufnahmegebühr zu erheben.
- Der Jahresbeitrag für Jungfischer/innen wird durch den Vereinsvorstand und Abstimmung bei der Jahreshauptversammlung je nach Erfordernis festgesetzt.

Artikel 9

-Sonstiges:

Jungfischer/innen sollen spätestens mit Erreichen des 14. Lebensjahres die Fischerprüfung ablegen, beziehungsweise spätestens nach 2-jähriger Zugehörigkeit zur Jugendgruppe bei über 14-jährigen Jungfischern/innen.

Jungfischerordnung erstellt durch Herrn Franz Jany
1. Überarbeitung durch Herrn Gerhard Graßl
2. Überarbeitung durch Herrn Johann Haselsteiner
3. Überarbeitung durch Herrn Helmut Hofmann
Genehmigung durch Vorstandschaft

am 10.02.1978
am 15.03.1994
am 13.11.2000
am 01.10.2013
am 11.10.2013

Bestätigung über den Erhalt und die Kenntnisnahme der Jungfischerordnung

→ Bitte Rückgabe bei der Kartenausgabe

- Ich verpflichte mich, die Jungfischerordnung um vollen Umfang anzuerkennen und mich derselben unterzuordnen.
- Bei Austritt oder Ausschluss ist der Fischereierlaubnisschein, das Fangbuch sowie die Jugendfischerordnung dem Verein zurückzugeben.

Datum: Name:
Jungfischer/in

Datum: Name:
Erziehungsberechtigte

Datum: Name:
Erziehungsberechtigte